

2043 E

Dienstvereinbarung

über die Einführung der Wahlarbeitszeit für die beschäftigten Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes des Amtsgerichts Lichtenberg

Präambel

Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg, der Personalrat, die Frauenvertreterin und die Schwerbehindertenvertretung bei dem Amtsgericht Lichtenberg schließen die nachfolgende Dienstvereinbarung.

Ziel ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung unter gleichzeitiger Gewährleistung größtmöglicher Arbeitszeitsouveränität der Bediensteten. Dabei streben die Vertragsschließenden an, durch Arbeitszeitsouveränität einerseits die Motivation der Bediensteten zu fördern und andererseits die familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen weiter auszubauen. Das verlangt von allen Beteiligten ein hohes Maß an Eigenverantwortung, damit gleichzeitig die besondere Aufgabenstellung dem rechtsuchenden Publikum gegenüber erfüllt und die innergerichtlichen Abläufe nicht beeinträchtigt werden. Die Fürsorgeverpflichtung durch die Führungskräfte bleibt unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die beschäftigten Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes bei dem Amtsgericht Lichtenberg.

(2) Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann die Gerichts- oder Geschäftsleitung die Teilnahme an der Wahlarbeitszeit im Einzelfall einschränken. Die Gerichts- und Geschäftsleitung ist berechtigt, bis zu einer ergänzenden Vereinbarung mit der Personalvertretung vorübergehende Regelungen zu treffen, wenn Leistungsstandards nicht erreicht werden.

(3) Dienstkräfte, die aus dieser Vereinbarung festgelegte Pflichten verletzen, begehen einen Pflichtverstoß und können von der Wahlarbeitszeit ausgeschlossen werden. Im Ausschlussfalle wird der Dienst im Rahmen der festen Arbeitszeit abgeleistet.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung, die Frauenvertreterin und der Personalrat sind in den Fällen des Absatzes (2) und (3) zu beteiligen.

§ 2 Öffnungszeiten für das Dienstgebäude des Amtsgericht Lichtenberg

Entsprechend der Sprechzeiten gemäß der Allgemeinen Verfügung über die Öffnungszeiten der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin vom 11. Oktober 2013 regelt die Hausordnung des Amtsgerichts Lichtenberg, dass der Haupteingang des Dienstgebäudes in der Zeit von:

montags, dienstags und mittwochs	von 8:30 bis 13:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 bis 13:00 Uhr und 14.45 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8:30 bis 13:00 Uhr

geöffnet ist.

Während der Öffnungszeiten ist grundsätzlich Anwesenheit zu gewährleisten.

§ 3 Dienstplan

Von der Gruppenleitung des Justizwachtmeisterdienstes wird täglich ein Dienstplan erstellt. Der Dienstplan ist für alle Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes verbindlich. Abweichungen sind zulässig und mit dem Team und der Gruppenleitung abzustimmen. Bei Streitigkeiten obliegt die Entscheidung der Gruppenleitung.

§ 4 Wahlarbeitszeit

(1) Für die regelmäßig zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit bestimmt die Dienstkraft des Amtsgerichts Lichtenberg unter Beachtung des Dienstplans und der Arbeitsschutzbestimmungen eigenverantwortlich den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit. Sie ist außerdem gehalten, ihre Dienstzeit den sich ändernden Erfordernissen ihres Arbeitsplatzes anzupassen, um so eigenverantwortlich, in Absprache mit der Vertretung bzw. der Gruppenleitung sicherzustellen, dass während der Öffnungszeiten (§ 2) und den entsprechend dem erstellten Dienstplan erforderlichen Dienstzeiten (§ 3) das Arbeitsgebiet immer ausreichend besetzt ist. Darüber hinaus ist bis zum Ende des richterlichen Tagesdienstes bzw. Bereitschaftsdienstes die Anwesenheit mindestens zweier Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes zu gewährleisten (täglicher Bereitschaftsdienst/ Spätdienst).

Es muss weiter sichergestellt sein, dass die sicherheitsrelevanten Aufgabenbereiche durch genügend Personal abgedeckt sind.

Eilanträge sind - soweit erforderlich - unmittelbar zu bearbeiten.

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Aufgaben/Bereiche ist zu gewährleisten.

(2) Die tägliche Arbeitszeit ist von den Mitarbeitenden zu dokumentieren. Es ist ausreichend, die Arbeitsstunden und Minuten für jeden Tag formlos zu erfassen. Der bisher verwendete Gleitzeitbogen kann hierfür weiterhin genutzt werden. Auf eine Kontrolle der Arbeitszeit wird grundsätzlich verzichtet. Jedoch muss die erfasste Arbeitszeit auf Verlangen der Geschäftsleitung/ Gruppenleitung jederzeit vorgelegt werden können. Die entsprechenden Aufzeichnungen können nach Ablauf eines Jahres vernichtet werden.

(3) Die Arbeitsleistung ist- mit Ausnahme von besonderen Zustellungen oder Botengängen- im Gericht zu erbringen.

(4) Die Regelungen zur Krank- bzw. Gesundheitsmeldung sind weiterhin zu beachten.

§ 5 Dienstsport

Da vom Amtsgericht Lichtenberg selbst kein Dienstsport angeboten wird, dürfen sich die Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes eine Stunde der wöchentlichen Arbeitszeit für sportliche Betätigungen bei externen Anbietern (z.B. Fitnessstudio, Sportverein o. ä.) anrechnen. Die Mitgliedschaft ist der Geschäftsleitung durch entsprechende Belege jährlich nachzuweisen.

§ 6 Ganztätige Abwesenheiten

(1) Aufgrund folgender Tätigkeiten / Verrichtungen kann es zu Arbeitsleistungen, die die regelmäßig zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, kommen:

1. eilige Zustellungen durch besondere Wachtmeister an Verfahrensbeteiligte,
2. eilige Zustellungen durch besondere Wachtmeister an andere Gerichte,
3. spontane Übernahme von Bereitschaftsdiensten,
4. spontane Übernahme von Spätdiensten und
5. spontane Wahrnehmung von erforderlichen Tätigkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich.

Zusätzlich erbrachte Arbeitsleistungen dürfen durch ganztägige Abwesenheit abgebaut werden. Ganztägige Abwesenheiten im Rahmen der Wahlarbeitszeit können nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an den Erholungsurlaub genommen werden. Die Inanspruchnahme der Wahlarbeitszeit und die Vertretung sind mit der Gruppenleitung abzustimmen.

Es kann an bis zu zwei Tagen im Monat, höchstens 18 Tage pro Jahr, ganztägig ein freier Tag gewährt werden.

§ 7 Regelungen zu Gleitzeitguthaben bzw. -minderzeiten

(1) Vor Teilnahme an der Wahlarbeitszeit sind Minderzeiten aus der Gleitzeiterfassung vollständig auszugleichen.

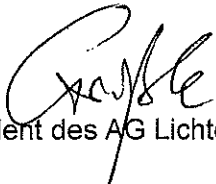
(2) Zeitguthaben sollte zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Wahlarbeitszeit nach Möglichkeit vollständig abgebaut sein. Noch vorhandenes Zeitguthaben wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Dauer des Modellversuchs „eingefroren“ und entfällt für den Fall ersatzlos, dass sich die Wahlarbeitszeitregelung als dauerhafte Arbeitszeitregelung etablieren sollte.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2021 in Kraft und ist zunächst gültig bis 31.08.2023.

(2) Die Dienstvereinbarung kann aber auch vor Ablauf der Laufzeit von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Berlin, den 19. August 2017



Der Präsident des AG Lichtenberg



Der Personalrat des AG Lichtenberg



Die Frauenvertreterin des AG Lichtenberg



Die Schwerbehindertenvertretung des
AG Lichtenberg